

## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1433/2019/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.10.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	14.11.2019	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	10.12.2019	öffentlich

### **Bebauungsplan Nr. 3, 4. Änderung für ein Gebiet südlich Wischbleek und westlich Op de Hoof; hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Es ist ein Investor an die Gemeinde herangetreten. Er regt an, den Bebauungsplan Nr. 4 für den Bereich südlich der Straße Wischbleek und östlich der Straße Op de Hoof zu ändern.

Der bestehende Bebauungsplan sieht für die unmittelbar südlich der Straße Wischbleek gelegene Fläche lediglich ein Baufenster im zur Straße Op de Hoof gelegenen Grundstücksteil vor. Der rückwärtige Grundstücksteil ist aufgrund der Festsetzung einer Baugrenze von jedweder Bebauung freizuhalten. Der Antrag zielt auf die Verschiebung der Baugrenze in westliche Richtung ab. Dadurch kann die bebaubare Fläche erweitert werden.

Westlich an die zu überplanende Fläche grenzt eine Reihenhausbebauung an. Diese zieht sich anschließend in nördliche Richtung. Unmittelbar gegenüber der zu überplanenden Fläche befinden sich Einzel- und Doppelhäuser. Aufgrund der vorherrschenden Bebauung ist aus städteplanerischer Sicht eine Nachverdichtung auf den Flurstücken 25/3 und 25/9 vertretbar. Darüber hinaus ist es aus städteplanerischer Sicht schwer zu begründen, an der damaligen Festsetzung festzuhalten. Das Freihalten von Bebauung eines Großteils der beiden Grundstücke im rückwärtigen Bereich würde bei heutiger Planung nicht mehr vorgenommen werden. Stattdessen würde bei heutiger Planung ein größeres Baufenster festgesetzt werden.

Aus Sicht der Verwaltung wird die beantragte Nachverdichtung befürwortet. Diese Nachverdichtung kann durch die Änderung des Bebauungsplanes erfolgen. Die Änderung kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Dabei kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden.

Der beigefügte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sieht vor, eine weitere Bebauung auf den Flurstücken 25/3 und 25/9 zu ermöglichen. Dabei sieht der Entwurf vor, dass insgesamt maximal vier neue Wohneinheiten entstehen können. Die übrigen Festsetzungen orientieren sich an der umliegenden Bebauung. U.a. wird eine GRZ in Höhe von 0,35 vorgeschlagen. Zudem wird die Errichtung von Gebäuden mit maximal einem Vollgeschoss angeregt.

**Finanzierung:**

Die Verfahrenskosten werden aufgrund eines städtebaulichen Vertrages durch den Initiator der Planung getragen.

**Fördermittel durch Dritte:**  
entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für die Flurstücke 25/3, 25/6 und 25/9 der Flur 8, gelegen südlich Wischbleek und östlich Op de Hoof, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 aufzustellen. Planungsziel ist die Ausweisung eines Wohngebietes samt einer Nachverdichtung für Wohnzwecke.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird nach § 13 a BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 a BauGB abgesehen.

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet südlich Wischbleek und östlich Op de Hoof und die Begründung hierzu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Das Stadtplanungsbüro Elberg wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

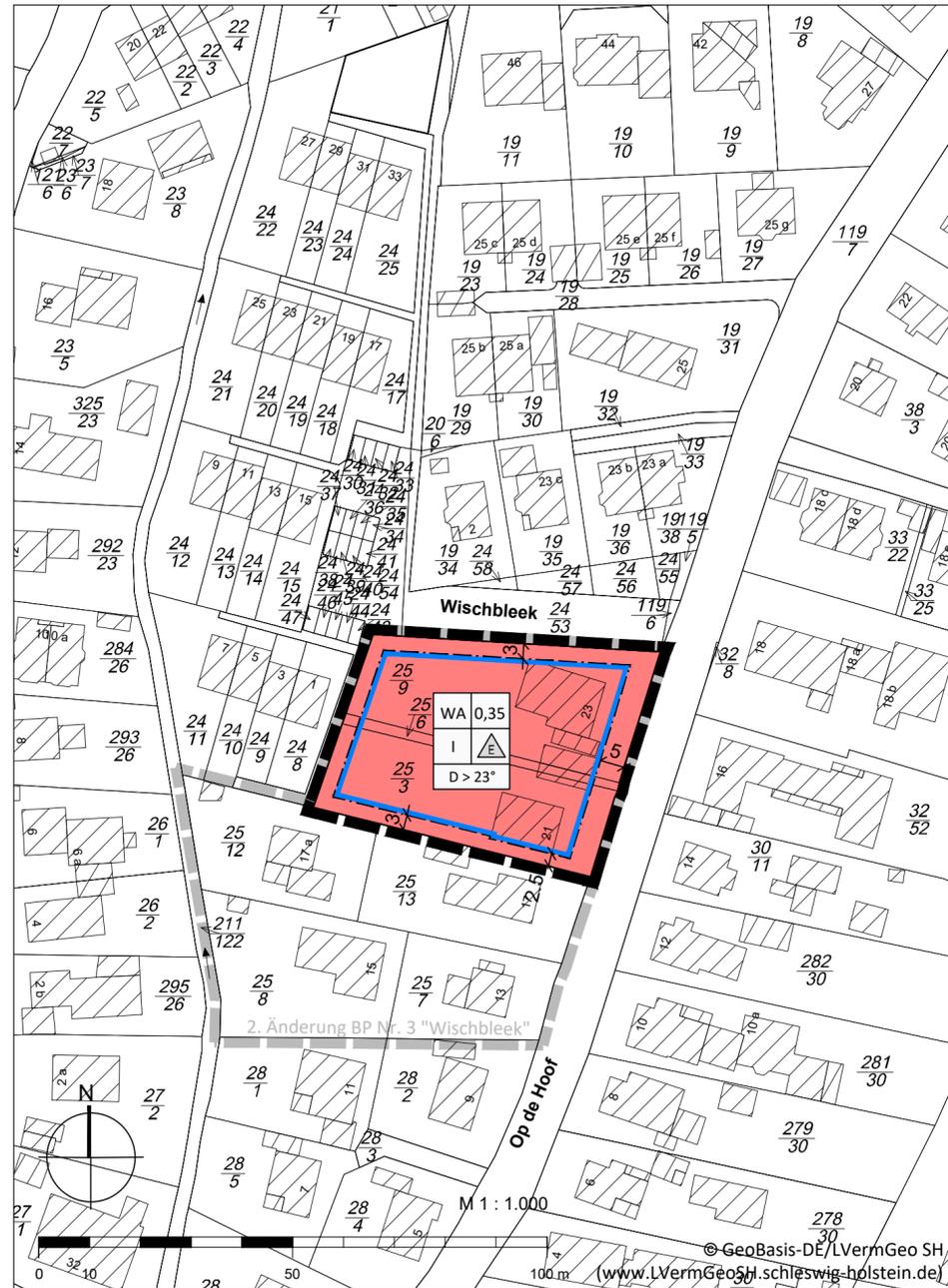
Hans-Joachim Banaschak  
(Bürgermeister)

**Anlagen:** - Anlage 1: Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3  
- Anlage 2: Entwurf der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3



# Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3787).



## Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

- Art der baulichen Nutzung**
  - Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
  - GRZ 0,35
  - Zulässige Grundflächenzahl
  - I
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen**
  - Nur Einzelhäuser zulässig (siehe textliche Festsetzung 1.1)
- Sonstige Planzeichen**
  - Baugrenze
  - Dachneigung steiler als 23 Grad
- Darstellungen ohne Normcharakter**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Bemaßung in Meter
  - Flurstücksgrenze
  - Gebäudebestand (Nebengebäude, Hauptgebäude)

# Teil B: Textliche Festsetzungen

## 1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

### Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.1 Je Einzelhaus sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

### Einschränkung von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

1.2 Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## Hinweise

- Durch diesen Bebauungsplan wird ein Teilbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek“ vom 11.11.1977 überplant. Im Falle einer Umwirksamkeit der 4. Änderung erhält die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 "Wischbleek" wieder Rechtskraft.

## Bodenschutz

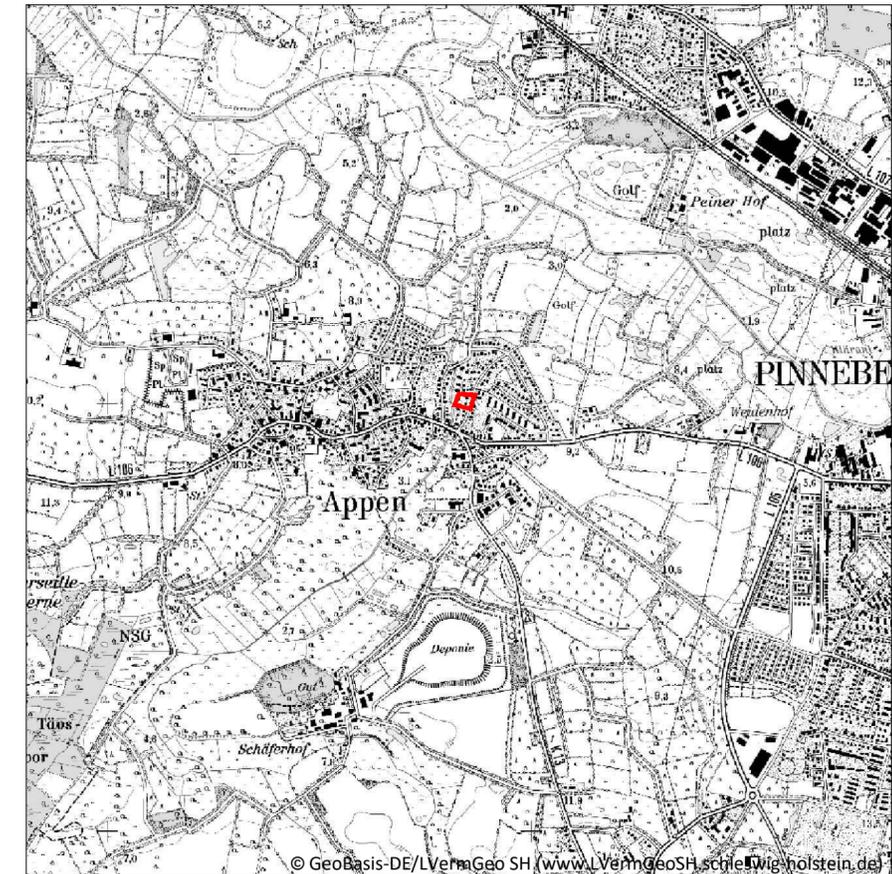
- Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 Bundesbodenschutzverordnung ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Bautätigkeit sind die DIN 18915 und die DIN 18300 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden. Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

## Artenschutz

- Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall sind die Baufeldräumung und die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig. Eine Fällung zu anderen Zeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können durch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde möglich.

## Denkmalschutz

- Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Landkreis Pinneberg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfund ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

# Satzung der Gemeinde Appen über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Wischbleek"

für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der Straße Op de Hoof

Stand: Vorlage zum Beschluss über die Beteiligung der Behörden und öffentliche Auslegung, 30.10.2019

**ELBERG**  
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB  
Architekt und Stadtplaner  
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg  
Tel. 040 460955-60, mail@elberg.de, www.elberg.de



Gemeinde Appen

# Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Wischbleek“

für das Gebiet südlich des Weges Wischbleek und westlich der  
Straße Op de Hoof

Stand: Vorlage zum Beschluss über die Beteiligung der Behörden und die öffentliche Auslegung,  
30.10.2019

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

B.Sc. Mona Borutta

**Inhalt:**

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass und Verfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebiets / Bestand .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>4</b>
3.1.	Ziele der Raumordnung .....	4
3.2.	Flächennutzungsplan .....	5
3.3.	Bestehende Bebauungspläne .....	6
3.4.	Denkmalschutz / Archäologie .....	6
<b>4.</b>	<b>Städtebauliches Konzept.....</b>	<b>7</b>
4.1.	Vorhabenbeschreibung .....	7
4.2.	Art der baulichen Nutzung.....	7
4.3.	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen.....	7
4.4.	Örtliche Bauvorschriften.....	7
<b>5.</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Altlasten .....</b>	<b>8</b>
<b>8.</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>8</b>
<b>9.</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>8</b>
<b>10.</b>	<b>Flächen und Kosten.....</b>	<b>9</b>

## 1. Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte die Potenziale einer Nachverdichtung nutzen und so neuen Wohnraum innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes schaffen. Hierzu ist eine Änderung des bestehenden Planrechts notwendig. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ geändert, es handelt sich hier bereits um die 4. Änderung.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne (B-Pläne) der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Innenentwicklung handelt, die Größe der festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt und durch den B-Plan kein Vorhaben vorbereitet wird, für das eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit dieser Änderung des B-Plans werden keine Vorhaben vorbereitet, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind somit erfüllt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Er wird er im Wege der Berichtigung mit diesem Bebauungsplanverfahren angepasst und wird zukünftig Wohnbaufläche statt bisher gemischte Baufläche darstellen.

## 2. Lage des Plangebiets / Bestand

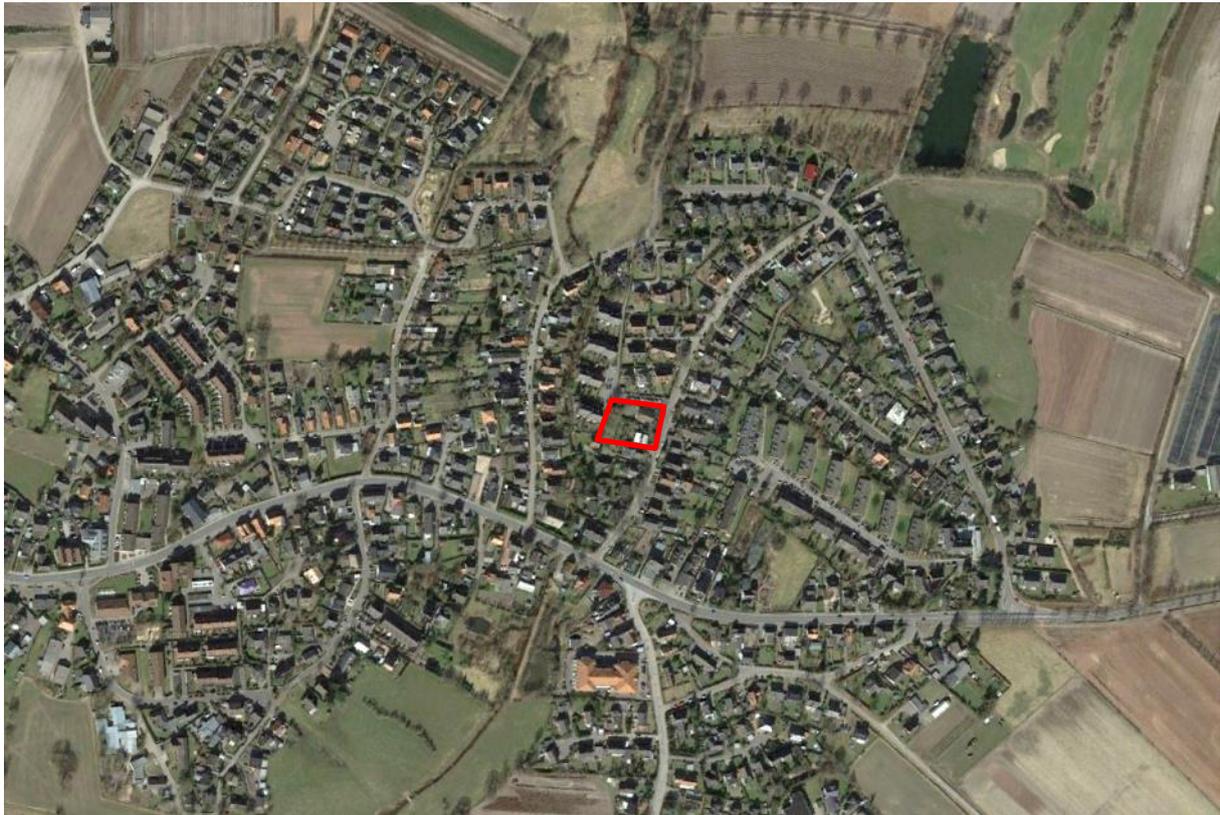
Das Plangebiet ist ca. 2.260 m<sup>2</sup> groß. Die Fläche liegt südlich des Weges Wischbleek sowie westlich der Straße Op de Hoof. Das Änderungsgebiet ist von Reihen- und Einzelhäusern umgeben, im Westen grenzt Geschosswohnungsbau an. Das Gebiet befindet sich in integrierter Ortslage.

In dem Änderungsgebiet befinden sich bereits zwei Bestandsgebäude und Nebenanlagen, welche sich nach Osten zur Straße Op de Hoof ausrichten. In Nähe der westlichen Grundstücksgrenze stehen mehrere große Bäume. Im hinteren Bereich der Gärten soll die Errichtung von zwei neuen Gebäuden durch die Planänderung ermöglicht werden.

Das Änderungsgebiet liegt zentral im Siedlungsgebiet der Gemeinde Appen. In 500 m südwestlicher Richtung befinden sich mehrere Angebote des täglichen Bedarfs wie ein Friseur, Eisgeschäft, Blumengeschäft, Apotheke und Restaurant. In 800 m westlicher Richtung befinden sich eine Bäckerei sowie ein inhabergeführtes Elektronikgeschäft. Der nächste Lebensmitteldiskounter befindet sich in 1,5 km östlicher Richtung in Pinneberg.

In Appen gibt es mehrere soziale Einrichtungen unterschiedlicher Zielgruppen. Die Grundschule Appen liegt in 900 m westlicher Richtung. Neben dem Bürgerhaus Appen mit Jugendzentrum gibt es

außerdem ein Seniorenheim und einen kirchlichen Kindergarten. Die Sportanlage Appen sowie Freiwillige Feuerwehr befinden sich am westlichen Rand der Siedlung in 1,3 km Entfernung.



**Abb. 1** Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: @ 2009 GeoBasis – DE/BKG @ 2018 Google

### **3. Planungsvorgaben**

#### **3.1. Ziele der Raumordnung**

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H. S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum des Randgebiets Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbe-  
reich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Die Gemeinde Appen liegt am Rande  
eines Regionalen Grünzugs.

Die mit dieser Planänderung getroffene Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet steht den Aussagen  
des Regionalplans nicht entgegen.

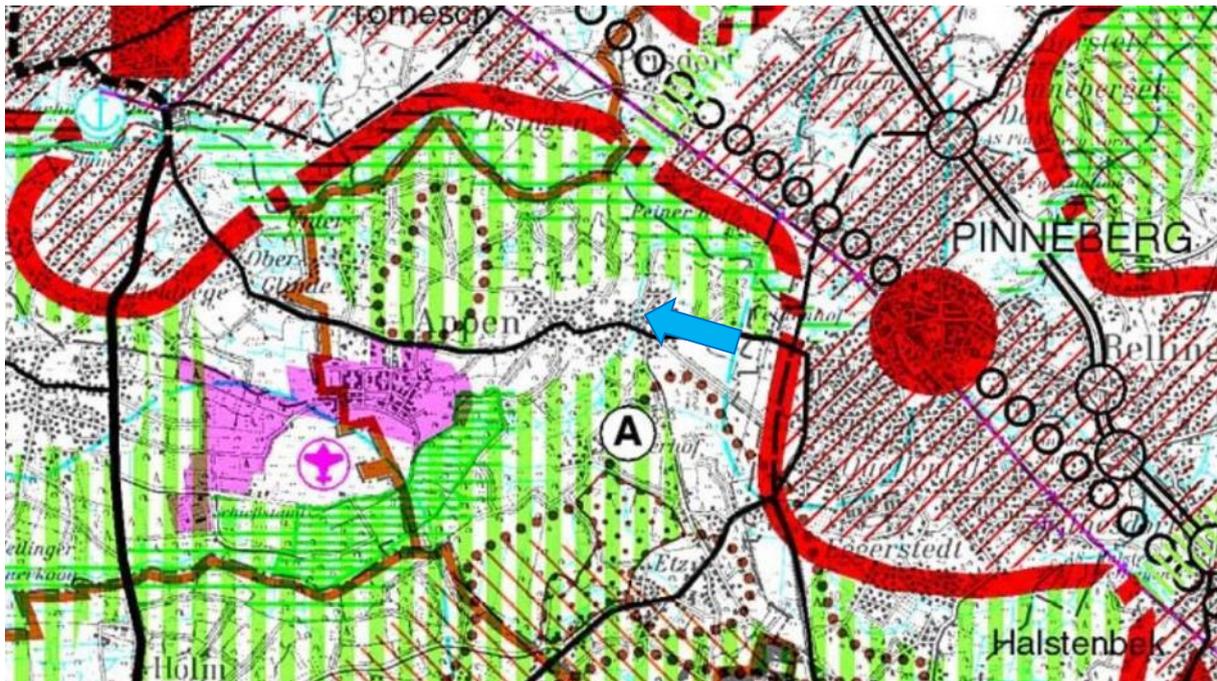


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

### 3.2. Flächennutzungsplan

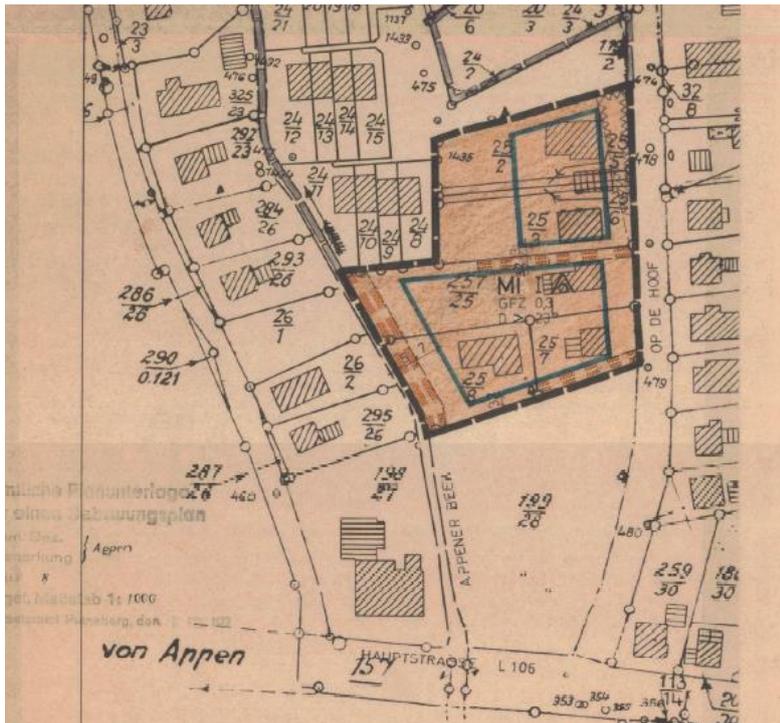
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen sieht für das Änderungsgebiet bislang eine gemischte Baufläche vor (s. Abbildung Nr. 3). Da diese B-Plan-Änderung ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt, wird im Zuge des § 13a Verfahrens der Flächennutzungsplan berichtigt und stellt ab Rechtskraft des B-Plans Wohnbaufläche dar.



Abb. 3 Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Lage des Plangebiets (links) und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 durch Berichtigung (rechts), ohne Maßstab

### 3.3. Bestehende Bebauungspläne

Der derzeit bestehende Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ mit seiner 2. Änderung sieht für das Plangebiet Mischgebietsflächen mit einer GRZ von 0,3 vor. Außerdem ist nur eine Einzelhausbebauung mit einer Dachneigung steiler als 23° zulässig. Südlich des Plangebiets befindet sich die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet Op de Hoof -Appener Beek, welcher die Nutzung Mischgebiet mit einer GRZ von 0,3 sowie eine Einzelhausbebauung festsetzt. Östlich des Plangebiets ist weiterhin der Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ von 1973 in seiner Urfassung gültig. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ 0,45 und zwei Vollgeschossen fest. Der Weg Wischbleek wird hier als Verkehrsfläche festgesetzt. Nördlich angrenzend gilt der Bebauungsplan Nr. 14 „Rawe“.



**Abb. 4** Auf der Fläche des Plangebiets rechtskräftige 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Wischbleek“ (ohne Maßstab, nicht genordet)

### 3.4. Denkmalschutz / Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder

Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **4. Städtebauliches Konzept**

### **4.1. Vorhabenbeschreibung**

Das Konzept sieht eine Nachverdichtung im kleinen Rahmen vor. Auf den Grundstücken soll auf den derzeit als Garten genutzten Flächen, im rückwärtigen Bereich der Bestandsgebäude, Bebauung mit Wohngebäuden ermöglicht werden. Durch die Erweiterung von Wohnbauflächen wird ein Beitrag für die im Ortsentwicklungskonzept Appen 2018 geforderte leichte Steigerung der Wohnbaupotenziale ermöglicht. Diese Ergänzung findet -wie dort favorisiert- im Innenbereich statt.

### **4.2. Art der baulichen Nutzung**

In dem Plangebiet soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden, da dies sowohl der derzeitigen als auch der zünftig angestrebten Nutzung entspricht.

### **4.3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen**

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 festgesetzt. In der bislang gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 ist eine GFZ von 0,3 festgesetzt. Unter Berücksichtigen der bestehenden Bebauung wird so eine beispielhafte Nachverdichtung durch zwei Gebäude mit den Maßen von maximal 12x12 m möglich. Die Höchstgrenze eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 17 Abs.1 BauNVO wird nicht ausgeschöpft.

Die Zahl der Vollgeschosse bleibt unverändert der vorangegangenen Änderung und ist aufgrund der beengten Verhältnisse der Nachverdichtung auf maximal ein Vollgeschoss als Höchstmaß begrenzt.

Als Bauweise werden nur Einzelhausbebauungen mit einer Dachneigung steiler als 23 Grad zugelassen, um sich sicherzustellen, dass sich die Neubauten in das bestehende Erscheinungsbild eingliedern.

Die festgesetzten Baugrenzen dienen dem Schutz nachbarschaftlicher Verhältnisse. Die Verringerung des Abstandes zwischen Baugrenze und Plangrenze im südlichen Bereich auf 2,5 m dienen dem Bestandschutz. Wie bereits in der derzeit gültigen 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 festgesetzt, sind Nebenanlagen, welche Gebäude sind, im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **4.4. Örtliche Bauvorschriften**

Die vorangegangenen B-Plan Änderung enthalten keine örtlichen Bauvorschriften. Es wird daher auch jetzt kein Anlass für die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gesehen.

## **5. Erschließung**

Die Zuwegung zum Plangebiet erfolgt von der Stichstraße Wischbleek, über die Straße Op de Hoof und weiter zur Appener Hauptstraße im Süden. Folgt man dieser in Richtung Osten wird sie zur Mühlenstraße, wodurch die Stadt Pinneberg schnell zu erreichen ist. Über den Westring und die Landstraße 103 / Altonaer Chaussee in südöstlicher Richtung gelangt man innerhalb von ca. 45 Autominuten in die Hamburger Innenstadt. Die Stadt Uetersen wird über die Hauptstraße und die Pinneberger Chaussee in nordwestlicher Richtung innerhalb von ca. 12 Autominuten erreicht.

Es werden 7 min Autofahrt oder 12 min Fahrradfahrt zum Bahnhof Pinneberg benötigt, der einen S-Bahn-Anschluss nach Hamburg sowie einen Regionalbahnanschluss nach Hamburg und in Richtung Elmshorn / Itzehoe hat. Die Bushaltestelle Appen, Denkmal liegt in 150 m Entfernung. Die Linien 6663 verkehren zwischen Uetersen und Pinneberg tagsüber im 30-Minuten Takt bzw. in den Hauptverkehrszeiten im 20-Minuten Takt. Die Linie 6669 zwischen Moorrege und Pinneberg ist ein Schulbus.

## **6. Ver- und Entsorgung**

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen. Durch diese B-Plan-Änderung erfolgt keine Änderung der Ver- und Entsorgungssituation. Die Ver- und Entsorgung der neuen Baugrundstücke erfolgt über die angrenzenden Straßen Op de Hoof und Wischbleek.

## **7. Altlasten**

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Ausgrab von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)).

## **8. Immissionsschutz**

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der immissionsarmen Wohnnutzung sowie der kleinen Wohnungsanzahl (max. vier Wohneinheiten) nicht zu erwarten.

## **9. Umweltbericht**

Für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete vor. Es

kann daher auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Auch wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB von der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen.

Die vorhandene Bodenvegetation und der Gehölz- sowie Baumbestand im rückwärtigen Grundstücksbereich werden bei Ausnutzung der bebaubaren Flächen zum größten Teil entfernt werden müssen.

## **10. Flächen und Kosten**

### **Flächen**

Das Plangebiet dieses Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. ca. 2.260 m<sup>2</sup>, die als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

### **Kosten**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Appen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den privaten Vorhabenträger übernommen.

Gemeinde Appen, den .....

.....

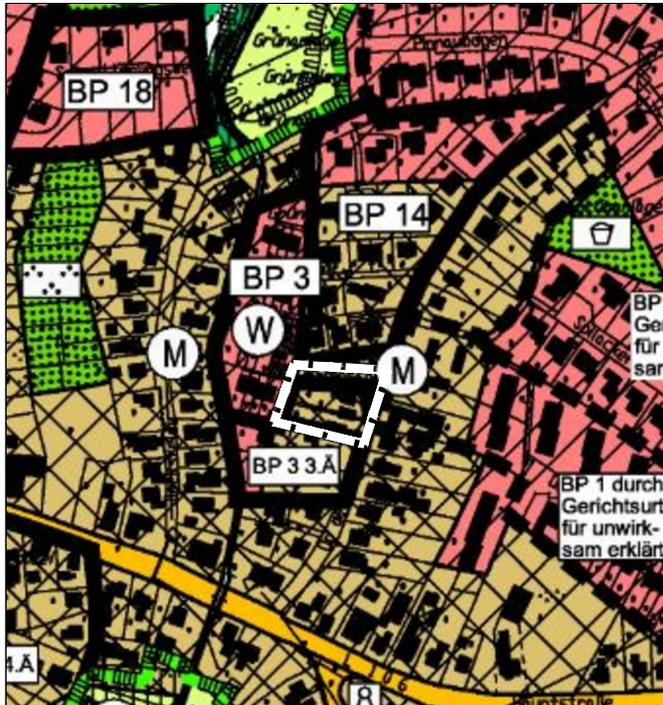
Bürgermeister



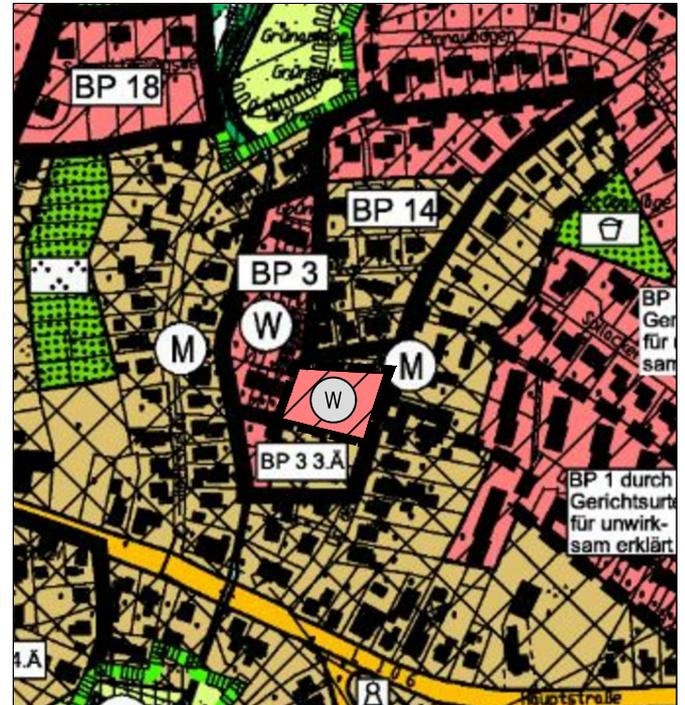
Gemeinde Appen

12. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Wischbleek"

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans



Darstellung nach Berichtigung des Flächennutzungsplans

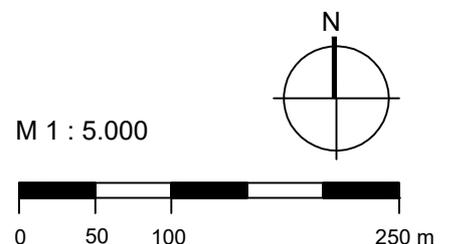


© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Zeichenerklärung

-  Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden.

Appen, den .....

.....  
Bürgermeister



## Gemeinde Appen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1432/2019/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.10.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	14.11.2019	öffentlich
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	10.12.2019	öffentlich

### Einführung von Regionalbudgets der AktivRegion für Kleinstprojekte

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen über die GAK - (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Mittel eine zusätzliche gänzliche neue Fördermöglichkeit zur Verfügung. Es sollen erstmals Kleinstprojekte gefördert werden. Dieser neue Förderzweig kann von den AktivRegionen aufgegriffen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung. Aus diesem Grunde fand im Juli 2019 eine erste Abfrage durch die AktivRegion statt, ob derartige Fördermöglichkeiten grundsätzlich für 2020 von Interesse sind. Dies hat die Gemeinde Appen bejaht.

Diese Umfrage ist abgeschlossen. Lediglich 5 Mitgliedsgemeinden in der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest haben kein Interesse an einer Förderung von Kleinstprojekten. Die übrigen Gemeinden können sich grundsätzlich eine derartige Förderung vorstellen. Deshalb hat die AktivRegion weitere Informationen samt der Bitte um Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien zu den Kleinstprojekten herausgegeben.

Demnach stellt sich das Förderprogramm wie folgt dar. Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000 € betragen. Hierauf kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenmitteln der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im Jahre 2020 und 2021 jeweils 200.000 € für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000 € resultieren aus 180.000 € GAK-Mitteln und 20.000 € Eigenmitteln der AktivRegion. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Kleinstprojektes obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die

Durchführung der Maßnahme und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Kalenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung,

5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

8.0 Kleinunternehmen der Grundversorgung,

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o.g. Katalog behilflich sein.

#### **Finanzierung:**

Derzeit geht die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest von einer Beteiligung in Höhe von 0,74 € pro Einwohner aus. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 3.563,15 € für die Gemeinde Appen. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können.

Die entsprechenden Mittel sind in die Haushalte 2020 und 2021 einzustellen.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinprojekte.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Bauausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, an den Regionalbudgets der AktivRegion für die Jahre 2020 und 2021 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage in den jeweiligen Haushalten bereitzustellen.

---

Hans-Joachim Banaschak  
(Bürgermeister)





Seniorenbeirat  
Appen

---

Seniorenbeirat Appen - Rolf Bergmann Ziegeleiweg 14a 25482 Appen

An Herrn  
Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak  
Gemeindeverwaltung  
Gärtnerstraße 8  
25482 Appen

cc Hans-Peter Lütje, Jutta Kaufmann, Petra  
Müller, Heidrun Osterhoff, Hans Martens

**Rolf Bergmann**  
Dipl. Chem. Dr. rer. nat.  
SBR Appen – Schriftführer

Ziegeleiweg 14a  
25482 Appen

☎ +49 4122 81797

rolf.bergmann@uni-hamburg.de

---

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Datum  
08.10.19

---

**Betr.: Antrag des Seniorenbeirates zur Blühstreifen-Initiative der Gemeinde Appen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banaschak,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**Der Seniorenbeirat der Gemeinde Appen beantragt, die Umgebung von Ruhebänken durch Anpflanzung oder Aussaat von Blühpflanzen aufzuwerten sowie die Umgestaltung von Verkehrsinseln in diesem Sinne.**

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Appen begrüßt die Blühstreifen-Initiative der Gemeinde Appen zur Verbesserung des Ortsbildes und besseren Umweltschutz.

In der Oktobersitzung des Seniorenbeirates wurde unter dem Tagesordnungspunkt Ruhebänke angeregt, die Attraktivität der Ruhebänke auch durch die äußere Gestaltung z.B. Anlage von Blühflächen zu erhöhen. Patenschaften aus der Bevölkerung könnten (nach dem Muster Schäferhof) für eine nachhaltige Pflege sorgen. Dasselbe gilt für Verkehrsinseln wie z.B. am Pinnaubogen. Die Wahrnehmung der Gemeinde in der Öffentlichkeit und durch ruhebedürftige Senioren wird durch solche Maßnahmen gefördert.

Mit freundlichen Grüßen und Dank für eine Bearbeitung des Antrages

R Bergmann für den Seniorenbeirat Appen